

Gewerbe ummelden

(amtlich: "Gewerbe-Ummeldung nach § 14 oder § 55 c Gewerbeordnung / GewO")

Allgemeine Informationen

Wenn Sie

- den Sitz Ihres Unternehmens innerhalb Ihrer Gemeinde verlegen,
- den Gegenstand des Gewerbes wechseln oder
- den Gegenstand des Gewerbes ausdehnen (wenn beispielsweise Waren und Leistungen hinzukommen, die in der bisherigen Anmeldung nicht vorgesehen waren),

müssen Sie Ihr Gewerbe ummelden.

Neben diesen anzeigepflichtigen Änderungen, gibt es auch nicht anzeigepflichtige Umstände (beispielsweise die Änderung von Haupt- in Nebenerwerb, Verlegung der Hauptniederlassung, Namensänderungen, Geschäftsführerwechsel).

Wer muss die Ummeldung veranlassen?

- bei Einzelgewerben: die oder der Gewerbetreibende selbst
- bei Personengesellschaften (z.B. OHG, BGB-Gesellschaft): die geschäftsführenden Gesellschafter
- bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG): der gesetzliche Vertreter

HINWEIS: Wenn Sie Ihren Betrieb in eine andere Gemeinde verlegen, reicht eine Ummeldung nicht aus. Sie müssen in diesem Fall Ihr Gewerbe in der früheren Gemeinde abmelden und es in der neuen Gemeinde wieder anmelden.

Zuständige Stelle

die Stadt- oder Gemeindeverwaltung am Ort der Betriebsstätte

- Einheitlicher Ansprechpartner (Landesdirektion Leipzig)

Verfahrensablauf

Sie können Ihr Gewerbe schriftlich oder persönlich ummelden. Das verpflichtende Formular "Gewerbe-Ummeldung" (GewA 2) erhalten Sie bei der zuständigen Stelle. Sie können den Vordruck auch im Internet abrufen:

Persönliche Ummeldung

Füllen Sie den Antragsvordruck aus und sprechen Sie damit und mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle vor. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, nichts gegen eine Aufnahme des Gewerbes spricht (zum Beispiel bei überwachungsbedürftigen und erlaubnispflichtigen Gewerben) und Sie die fälligen Gebühren gleich bezahlen, erhalten Sie sofort eine Ummeldebescheinigung.

HINWEIS: Sie können Ihre Ummeldung auch formlos persönlich vornehmen. In diesem Fall wird das Formular mit den von Ihnen angegebenen Daten vorausgefüllt und Ihnen zur Unterschrift übergeben.

Schriftliche Ummeldung

Füllen Sie den Antragsvordruck aus und senden Sie diesen unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Stelle. Wenn alle Unterlagen vollständig sind und nichts gegen eine Aufnahme des Gewerbes spricht (zum Beispiel bei überwachungsbedürftigen und erlaubnispflichtigen Gewerben), erhalten Sie die Ummeldebesccheinigung und den Gebührenbescheid in der Regel innerhalb von drei Tagen auf dem Postweg. Gegebenenfalls erhalten Sie erst den Gebührenbescheid und müssen einen Zahlungsnachweis vorlegen, bevor Ihnen die Ummeldebesccheinigung ausgestellt wird.

HINWEIS: Sie können Ihre Ummeldung auch formlos schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) vornehmen. In diesem Fall erhalten Sie das Formular vorausgefüllt auf dem Postweg zur Unterschrift zugeschickt.

Weitermeldung an andere Behörden

Die zuständige Stelle leitet Ihre Ummeldebesccheinigung an folgende Stellen weiter:

- Behörden der Zollverwaltung
- Bundesagentur für Arbeit
- Deutsche gesetzliche Unfallversicherung e.V.
- Finanzamt
- Landesbehörde für den technischen und sozialen Arbeitsschutz
- Statistisches Landesamt
- Berufsgenossenschaft

Daneben können, je nach Gewerbe, noch weitere Stellen von der Ummeldung informiert werden, beispielsweise:

- Handwerkskammer (HWK)
- Industrie- und Handelskammer (IHK)
- Ausländerbehörde
- Lebensmittel- und Veterinäramt
- Sächsisches Landesamt für Mess- und Eichwesen
- Umweltamt

Erforderliche Unterlagen

- vom Antragsteller beziehungsweise von dem zur Ummeldung Bevollmächtigten: Kopie des aktuellen Personalausweises oder Reisepasses mit aktueller Meldebesccheinigung
- wenn die Ummeldung durch einen geschäftsführenden Gesellschafter oder einen gesetzlichen Vertreter erfolgt: schriftliche Vollmacht
- wenn Ihre Firma im Handelsregister (Genossenschaftsregister, Vereinsregister) eingetragen ist: Kopie des Handelsregistrauszugs (Genossenschaftsregistrauszug, Vereinsregistrauszug)
- wenn es sich um ein überwachungsbedürftiges oder erlaubnispflichtiges Gewerbe handelt:
 - Kopie des Gewerberegistrauszugs
 - Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) vom Antragsteller beziehungsweise geschäftsführenden Gesellschafter oder gesetzlichen Vertreter
- wenn Ihr Gewerbe zum Handwerk gehört: Kopie der Handwerkskarte
- bei juristischen Personen in Gründung: Kopie des Gesellschaftsvertrags
- bei Antragstellern aus Nicht-EU-Staaten:
 - Kopie des Aufenthaltstitels
 - Kopie der Arbeitserlaubnis
- bei Antragstellern aus den neuen EU-Staaten: Kopie der Arbeitserlaubnis
- eventuell: beglaubigte Kopie einer Übersetzung des Handelsregistrauszugs (wenn dieser in einer Fremdsprache verfasst ist)
- eventuell: Nachweis über die Zahlung der Gebühren (im Original)

HINWEIS: In manchen Fällen können für die Ummeldung weitere Unterlagen beziehungsweise Nachweise erforderlich sein – Auskunft dazu erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.

Frist/Dauer

Die Ummeldung des Gewerbes ist unverzüglich zum Zeitpunkt der Betriebsverlegung oder Änderung der gewerblichen Tätigkeit fällig.

Kosten

Für die Empfangsbescheinigung im Zusammenhang mit der Gewerbeummeldung fällt eine Rahmengebühr von EUR 15 an.

Rechtsgrundlage

- § 14 Gewerbeordnung (GewO) – Anzeigepflicht
- § 15 Gewerbeordnung (GewO) – Empfangsbescheinigung
- § 55c Gewerbeordnung (GewO) – Anzeigepflicht bei Reisegewerbe
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) 8. SächsKVZ